



## Corona-Virus (COVID-19)

### Schutzkonzept der Neuapostolischen Kirche Schweiz zur Durchführung von Gottesdiensten nach Wiederaufnahme

(Stand gültig ab 26. Juni 2021)

Viele Gläubige haben das Bedürfnis und die Hoffnung, Gottesdienste feiern zu können. Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat entschieden, dass Gottesdienste ab 28. Mai 2020 und Veranstaltungen ab 6. Juni 2020 unter Auflagen wieder möglich sind. Die Neuapostolische Kirche Schweiz hat ihre Gottesdienste in den Gemeinden am Sonntag, 14. Juni 2020 wieder aufgenommen. Seither gab es seitens der Behörden verschiedene Erlasse, die im vorliegenden Schutzkonzept soweit notwendig laufend berücksichtigt wurden.

Seit der Wiederaufnahme der Gottesdienste ist die Einhaltung eines Schutzkonzeptes unter Beachtung der Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit erforderlich. Dies ist notwendig und sinnvoll, um unser Gemeindeleben in verantwortungsvoller Weise schrittweise wieder zu normalisieren. Wir nehmen unsere Pflicht gegenüber dem Staat und unsere gesellschaftliche Verantwortung in einer recht verstandenen Selbst- und Nächstenliebe wahr. Der Gottesdienstbesuch und der Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus sollen gleichermassen gewährleistet werden. Alle sind aufgefordert, ihren Teil zur Eindämmung der Pandemie beizutragen.

Für die Bezirke und Gemeinden in der Schweiz sind die nachfolgenden Regelungen verbindlich. Allfällige darüberhinausgehende Weisungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind ebenfalls zu beachten.

Das Schutzkonzept ist mit Augenmass umzusetzen; der Besuch der Gottesdienste soll ein freudiges Erleben sein. Es gilt verbindlich bis zu einer Anpassung oder Aufhebung durch die Kirchenleitung der Neuapostolischen Kirche Schweiz.

# Für Gottesdienste in der Schweiz gelten folgende Regelungen:

## 1. Planung und Vorbereitung der Gottesdienste

### Organisation allgemein

- 1.1. Wir führen an Sonn- und Wochentagen Präsenzgottesdienste unter Einhaltung der behördlichen Auflagen und unseres Schutzkonzeptes durch. Es gilt zu beachten, dass die Kantone strengere Bestimmungen als der Bund erlassen können. Den behördlichen Vorgaben ist zwingend Folge zu leisten.
- 1.2. Eine allenfalls von den Behörden festgelegte maximale Personenzahl oder weitere behördliche Weisungen sind zu beachten. Für Gottesdienste gilt drinnen eine maximale Teilnehmerzahl von 1000 Personen resp. max. zwei Drittel der Kapazität. Draussen gibt es keine Teilnehmerbeschränkung.

Die Gottesdienste finden grundsätzlich in der eigenen Gemeinde statt. Abstandsregeln im Kirchenraum, in den Nebenräumen wie auch im Aussenbereich sind nach Möglichkeit einzuhalten. Nach wie vor gilt: Wird ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten, soll eine Schutzmaske getragen werden. In Innenbereichen gilt eine generelle Schutzmaskenpflicht gemäss Artikel 1.16.
- 1.3. Einen allfälligen, nicht durch ein behördliches Verbot begründeten Verzicht auf das Gottesdienstangebot, darf nur der zuständige Apostel anordnen.
- 1.4. Einladungen von Amtsträgern, weiteren Personengruppen oder ganzen Gemeinden zu Gottesdiensten in andere Gemeinden (z.B. bei Besuchen von Aposteln oder Bischöfen oder für gemeinsame Gottesdienste) sind erlaubt, sofern die maximale Teilnehmerzahl resp. Kapazität nicht überschritten wird. Amtsträger dürfen durch den Bezirksvorsteher als Dienstleiter oder zum Mithelfen in anderen Gemeinden beauftragt werden.
- 1.5. Um zu vermeiden, dass Gottesdienstbesucher aufgrund der maximalen Personenzahl vor der Kirche abgewiesen werden müssen, sind in den Gemeinden Absprachen mit den Gemeindemitgliedern und regelmässig anwesenden Gästen empfohlen. Anmeldeverfahren zum Gottesdienst sollen nur dann zum Einsatz gelangen, wenn dies aufgrund beengter Platzverhältnisse unabdingbar ist. Nach Möglichkeit ist darauf zu verzichten.
- 1.6. Auf nicht abgesprochene Gottesdienstbesuche in anderen Gemeinden, auch im Urlaub, ist für die Dauer der Pandemie möglichst zu verzichten. Gemeindemitglieder und regelmässig anwesende Gäste haben Vorrang. Urlauber sind aufgefordert, sich vorab beim Gemeindevorsteher über die Möglichkeit des Gottesdienstbesuches zu informieren oder anstelle des Gottesdienstbesuches das IPTV-Angebot zu nutzen.

### Organisation vor Ort

- 1.7. Die in der Kirche vorhandenen Sitzplätze (inklusive alle Plätze neben dem Altar, auf der Empore, im Eltern-/Kinderzimmer sowie in den für Gottesdienstbesucher genutzten Nebenräumen) dürfen bis zu zwei Dritteln der Kapazität genutzt werden (max. 1000 Personen). Nach Möglichkeit soll zwischen den Besuchern jeweils ein Sitz freigelassen werden, ausgenommen bei Familien, Paaren oder Personen aus dem gleichen Haushalt. Die Berechnung der Kapazität obliegt dem Gemeindevorsteher.

- 1.8. Die Gottesdienstteilnehmer müssen nicht mehr namentlich erfasst werden. Eine Erhebung der Kontaktdaten ist nur bei ohne Schutzmasken durchgeführten Chor- und Orchesterproben sowie bei Veranstaltungen mit Konsumation erforderlich (siehe 5.3. und 5.5).
- 1.9. Die Einhaltung der Kapazitätsvorgaben wird mit geeigneten Massnahmen sichergestellt (z.B. versetztes Sitzen, Markierung der Plätze etc.). Die Gottesdienstbesucher haben den Weisungen der Türhüter/innen Folge zu leisten.
- 1.10. Die Garderoben können genutzt werden.
- 1.11. Die Eingangstüren und die Türen zum Kirchensaal und den Nebenräumen (ausser Ämterzimmer und WC-Anlagen) sind vor und nach dem Gottesdienst offenzuhalten. Die Türgriffe sollen möglichst wenig angefasst werden müssen.
- 1.12. Soweit vorhanden sind die Emporen geöffnet.
- 1.13. Die Opferkästen dürfen wie gewohnt verwendet werden. Die Personen, welche das Opfer zählen, desinfizieren sich vor und nach dem Zählen die Hände.

## Hygiene

- 1.14. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den aktuellen Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit BAG anzubringen. Die Regeln sind einzuhalten. Die Türhüter/innen weisen bei Nichtbeachtung freundlich, aber bestimmt darauf hin.
- 1.15. Die Kontaktstellen (Altar, Kelche, Heilige Schrift, Türgriffe, Treppengeländer, Sanitäranlagen) sind nach jedem Gottesdienst oder anderweitiger Benutzung der Kirche (z.B. Unterrichte) zu reinigen und soweit möglich zu desinfizieren.
- 1.16. Für alle Gottesdienstteilnehmende ist das Tragen einer Schutzmaske obligatorisch. Die Schutzmaskenpflicht gilt generell für den gesamten Innenbereich. Die Schutzmaske bringen alle selber mit. Im Notfall sind Schutzmasken vorhanden.

Kinder bis 12 Jahre und Gottesdienstteilnehmende, die aus medizinischen Gründen (Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustände beim Tragen einer Maske und Behinderungen, die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar machen) sind von der gesetzlichen Maskentragpflicht ausgenommen.

Von der Tragpflicht ausgenommen sind zudem der Dienstleiter und die mitdienenden Amtsträger am Altar, weitere Rednerinnen und Redner bei Bibellesungen oder Mitteilungen sowie die Orgelspieler/innen während dem Orgelspiel.

Die Maskentragpflicht gilt grundsätzlich auch im Ämterzimmer. Die Amtsträger waschen oder desinfizieren sich die Hände im Ämterzimmer bzw. im WC vor dem Betreten des Kirchensaales und vermeiden danach Berührungen soweit möglich. Beim Betreten und Verlassen des Kirchensaales sowie während dem Gemeindegesang (sofern er selber mitsingt) trägt auch der Dienstleiter eine Schutzmaske. Auch die Amtsträger, die neben dem Altar sitzen, tragen die Schutzmaske durchgehend. Erst beim Betreten des Altars zum Predigen bzw. Mitdienen kann die Maske abgelegt werden.

- 1.17. Alle Gottesdienstbesucher reinigen sich beim Eingang zur Kirche die Hände mit einem Hand-Desinfektionsmittel. Die Türhüter/innen weisen beim Eingang darauf hin.

- 1.18. Beim Altar sind Hand-Desinfektionsmittel und Einweg-Schutzmasken bereitzustellen.  
Desinfektionstücher, Hand-Desinfektionsmittel und Schutzmasken für die handelnden Amtsträger und Türhüter/innen werden von der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Eine Grundausrüstung wurde den Gemeinden zugestellt. Nachbestellungen können über [dmy@nak.ch](mailto:dmy@nak.ch) erfolgen (bitte frühzeitig bestellen, Lieferfrist ca. 1 Woche)
- 1.19. Vor dem Befüllen der Abendmahlskelche sind die Hände gründlich zu waschen und es ist eine Schutzmaske zu tragen. Die Hostien dürfen beim Einfüllen in die Kelche nicht berührt werden. Die nicht verwendeten Hostien sind nach dem Gottesdienst zu entsorgen und dürfen nicht mehr verwendet werden.

## **2. Verzicht auf Gottesdienstbesuch**

- 2.1. Geschwister, die krank sind oder sich krank fühlen, sollen dem Gottesdienst fernbleiben.  
Es liegt in der Eigenverantwortung der Geschwister, ob sie den Gottesdienst besuchen möchten oder nicht. Wir verwehren niemandem den Zugang zum Gottesdienst, soweit die Platzverhältnisse es erlauben und die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.  
Geschwister, die den Gottesdienst nicht besuchen können, werden ermutigt, den zentralen Videogottesdienst per IPTV oder den Gemeindegottesdienst per Telefon mitzuerleben.
- 2.2. Amtsträger, die aufgrund von Vorerkrankungen zu den Risikogruppen gehören, besuchen den Gottesdienst ebenfalls in Eigenverantwortung. Eine Einteilung als Dienstleiter erfolgt nur in gegenseitiger Absprache. Dies gilt auch für weitere Amtsträger, welche aufgrund der Pandemie Bedenken für den Gottesdienstbesuch haben.
- 2.3. Gottesdienstbesucher, die beim Betreten der Kirche stark husten oder starken Schnupfen haben, dürfen durch die Türhüter/innen freundlich darum gebeten werden, dem Gottesdienst fernzubleiben. Der Schutz der anderen Gottesdienstteilnehmer hat Priorität.

## **3. Während des Gottesdienstes**

### **Gottesdienste und Handlungen werden mit der bekannten Liturgie durchgeführt.**

- 3.1. Der Gemeindegesang ist Teil unseres Gottesdienstes und wieder vollumfänglich erlaubt. Beim Singen tragen alle Gottesdienstteilnehmer, inklusive Dienstleiter (sofern er mitsingt) Schutzmasken.
- 3.2. Chorgesang drinnen ist mit Tragen einer Schutzmaske erlaubt Draussen sind Aufführungen von Chören vor Publikum ohne Einschränkungen möglich.
- 3.3. Instrumentalmusik durch einzelne Instrumentalisten oder ganze Ensembles ist mit allen Instrumenten gestattet. Die Orgelspieler dürfen die Schutzmaske während des Orgelspiels ablegen. Allfälligen ergänzenden kirchlichen Weisungen zum Thema Musik ist Folge zu leisten. Während dem musikalischen Beitrag nach dem Predigtbeitrag des Dienstleiters sollen die Fenster für eine Stosslüftung kurz geöffnet werden. Im Bedarfsfall kann der Mantel an den Platz mitgenommen werden.
- 3.4. Auf dem Altar befindet sich lediglich ein Abendmahlskelch mit einer einzelnen Hostie für den Dienstleiter. Die Abendmahlskelche mit den Hostien für alle weiteren Gottesdienstteilnehmer sind vor oder neben den Altar zu stellen (auf Tisch oder Altarpodest).

Der Abstand zwischen dem Dienstleiter am Altar und den Abendmahlskelchen für die Gottesdienstteilnehmer muss mindestens 1.50 Meter betragen.

Vor dem Abdecken der Abendmahlskelche desinfiziert sich der damit beauftragte Amtsträger die Hände. Dieser Dienst wird am besten durch einen Diakon oder einen Priester wahrgenommen, der danach kein Abendmahl darreicht.

Die Aussonderung der Hostien durch den Dienstleiter erfolgt ohne das Tragen einer Schutzmaske. Nach erfolgter Aussonderung desinfiziert sich der Dienstleiter die Hände und zieht sich eine Schutzmaske an. Dann reicht er den Amtsträgern das Heilige Abendmahl. Für die Empfangnahme der Hostie zum Heiligen Abendmahl kann die Maske kurz heruntergezogen werden. Nach Empfang der Hostie desinfizieren sich die mit der Darreichung an die Geschwister beauftragten Amtsträger die Hände.

Um eine Zirkulation im Kirchensaal zu vermeiden, kann die Darreichung des Heiligen Abendmahles am Sitzplatz der Gottesdienstbesucher erfolgen. Zirkulation zum Empfang des Heiligen Abendmahles ist möglich.

Die Darreichung des Heiligen Abendmahles an die Geschwister erfolgt wie gewohnt mit den Worten «Der Leib und das Blut Jesu für dich gegeben». Die Geschwister können für die Empfangnahme der Hostie die Schutzmaske kurz herunterziehen und bestätigen den Empfang der Hostie bei hochgezogener Maske mit Amen oder zustimmendem Nicken. Der Kelch soll eher seitlich gehalten werden.

- 3.5. Gottesdienstbesucher, die während dem Gottesdienst ein Unwohlsein verspüren, verlassen den Gottesdienstraum. Die Türhüter/innen klären, ob weitere Hilfe erforderlich ist.

### **Durchführung von Handlungen im Gottesdienst**

- 3.6. Alle Sakraments- und Segensspendungen, Ordinationen, Beauftragungen, Ernennungen, Ruhesetzungen sind gemäss unserer Liturgie und unter Einhaltung der Hygieneregeln gestattet. Dies gilt auch für Segenspendungen zu Hause (z.B. vorgeburtlicher Segen).

Bei allen Ansprachen und Handlungen gilt die Maskentragpflicht, auch für den handelnden Amtsträger. Die Amtsträger desinfizieren vor jeder Handlung die Hände. Händedruck oder Umarmungen für Glückwünsche oder Dank sind zu unterlassen.

## **4. Nach dem Gottesdienst**

- 4.1. Der Dienstleiter verabschiedet sich vom Altar aus. Es erfolgt keine Verabschiedung beim Altar oder beim Ausgang. Eine Verabschiedung im Aussenbereich ist möglich. Auf Händedruck und Umarmungen ist zu verzichten.
- 4.2. Die Türhüter/innen öffnen die Saal- und Eingangstüren und soweit sinnvoll auch die Notausgänge, um ein geordnetes Verlassen der Kirche zu ermöglichen.
- 4.3. Die Gottesdienstbesucher verlassen die Kirche unter Einhaltung der Abstandsregeln. Falls nötig kann ein gruppenweises Verlassen der Kirche geregelt werden. Gruppenansammlungen in sämtlichen Vor- und Nebenräumen sind zu vermeiden.
- 4.4. Entsorgung der nicht verwendeten Hostien gemäss Ziffer 1.19.
- 4.5. Reinigung der Kontaktstellen gemäss Ziffer 1.15.

## 5. Ergänzende Hinweise

- 5.1. Zusätzlich zu den Gottesdiensten in den Gemeinden bieten wir jeden Sonntag um 09.30 Uhr einen Gottesdienst in Deutsch (abwechselnd aus Bern-Ostermundigen, St. Gallen, Zofingen und Zürich-Affoltern), Französisch (aus Genf oder Neuchâtel) und Italienisch (aus Lugano) per IPTV an. Die publizierten Links und Passwörter bleiben bis auf weiteres unverändert.
- 5.2. Die Durchführung von Versammlungen und weiteren Gemeindeanlässen ist ohne Teilnehmerbeschränkung erlaubt (Jugendabende, Gesprächskreise, Seniorennachmittage, Besprechungen, Ämterversammlungen etc.). Das Schutzkonzept mit Hygieneregeln, Abständen und Schutzmaskenpflicht ist bei sämtlichen Veranstaltungen einzuhalten.
- 5.3. Konsumation von Speisen und Getränken ist behördlich wieder erlaubt, vorerst jedoch nur im Sitzen und mit Abständen zwischen den Tischen. Im Innen- und Aussenbereich gibt es keine Einschränkung der Anzahl Personen pro Tisch. Bis zum Ende der Pandemie bzw. Aufhebung der Schutzmassnahmen ist bei der Durchführung von Gemeinschaftsanlässen Zurückhaltung zu üben. Erfolgt eine Konsumation, sind die Kontaktdaten der Teilnehmer zu erheben (durch Gemeindevorsteher 14 Tage aufzubewahren)
- 5.4. Traugottesdienste und Trauerfeiern dürfen unter Einhaltung des Schutzkonzeptes wie bei Gottesdiensten durchgeführt werden.
- 5.5. Vokal- und Instrumentalensembles (inklusive Blasinstrumente) dürfen sich zum gemeinsamen Proben in Innenräumen oder draussen treffen. Wird ohne das Tragen einer Schutzmaske geprobt oder ist das Tragen einer Schutzmaske nicht möglich (Blasinstrumente), müssen die Kontaktdaten der Teilnehmer erhoben werden (durch Gemeindevorsteher 14 Tage aufzubewahren).
- 5.6. Die Durchführung von kirchlich organisierten Ferienwochen, Lagern und gemeinschaftlichen Wochenenden (Kinder, Jugend, Skiweekends, Musikwochen etc.) für Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 ist im Rahmen behördlicher Vorgaben und separat publizierter Regelung unserer Kirche möglich.
- 5.7. Die Unterrichte aller Stufen finden unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln statt. Für das Unterrichtswesen gelten separat publizierte Regeln.
- 5.8. Seelsorgegespräche dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden. Allfällige einschränkende Besuchsregelungen von Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen sind zu beachten.
- 5.9. Hausbedienungen zur Feier des Heiligen Abendmahles bei Kranken und Betagten, welche die Gottesdienste nicht besuchen können, ist unter Beachtung der Hygieneregeln und allfälliger Besuchsvorschriften möglich.

Vor der Aussonderung und der Darreichung der Hostien vor Ort, sind die Hände nochmals zu desinfizieren und eine Schutzmaske anzuziehen. Ist eine Annäherung untersagt, können die Hostien unter Einhaltung der Hygienevorschriften zuvor ausgesondert und zur Selbstentnahme in ein Hostiencouvert gelegt werden. Das Vater Unser und die Freisprache erfolgt dennoch vor Ort.

Das Besuchsintervall richtet sich nach den Ressourcen in der Gemeinde. Die Hausbedienung ist nicht für Geschwister vorgesehen, welche die Gottesdienste besuchen könnten, es aber vorziehen zu Hause den IPTV-Gottesdienst zu empfangen.

Zürich, 26. Juni 2021 / JZ / RK